



Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Umsetzung der Corporate Governance innerhalb der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird kontinuierlich überprüft und neuen Entwicklungen angepasst. Mindestens einmal jährlich wird eine Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat aktualisiert.

Nachfolgend berichtet der Vorstand - zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Dieser Abschnitt enthält auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB.

1. Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) beinhaltet die Erklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat mit Ausführungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen.

a. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie des Konzerns stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Duales Führungssystem

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem, das dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zuweist. Kompetenzen und Mitglieder beider Gremien sind streng voneinander getrennt.

Vorstand

Dem Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gehören mindestens zwei Mitglieder an. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen. Der Vorstand – als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft – führt die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge aus ihren Geschäftsbereichen. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, nach Möglichkeit mindestens monatlich statt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung und der Geschäftslage.

Dabei leitet der Vorstand das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen.

Soweit ein Vorsitzender des Vorstands bestellt wurde, ist dieser Sprecher des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Beschlussfassungen innerhalb des Gremiums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag, soweit ein solcher bestellt ist. Im Falle einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern steht einem Vorstandsvorsitzenden für alle Beschlüsse ein Vetorecht zu.

Die nähere Ausgestaltung der Arbeit dieses Gremiums, wie beispielsweise die Ressortzuständigkeit oder gemeinsame Angelegenheiten, regelt eine Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus neun Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder auf der Hauptversammlung in Einzelwahl gewählt werden (Vertreter der Anteilseigner). Drei Mitglieder werden in Übereinstimmung mit dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) durch die Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt (Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat). Aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums wird der Vorsitzende gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet für das derzeit amtierende Gremium mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft im Jahr 2014.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Grundlegende geschäftspolitische Entscheidungen des Vorstandes

bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss.

Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates sind mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die die Sitzungen vorbereitenden Unterlagen, wie auch sämtliche Beschlussvorlagen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig, d.h. in der Regel 14 Tage vor der Sitzung, übergesandt. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich, d.h. einmal pro Kalendervierteljahr, zusammen.

Auch außerhalb von Präsenzsitzungen sind schriftliche, fernmündliche, fernschriftliche oder mit sonstiger Hilfe der Telekommunikation erzielbare Beschlussfassungen auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden möglich. Von dieser Möglichkeit wird verhältnismäßig selten und nur in Fällen Gebrauch gemacht, die besonders eilbedürftig sind. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Abstimmung mittels schriftlicher Stimmabgaben abwesender Mitglieder ist möglich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Zur Vorbereitung und Ergänzung seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat einen Personal- bzw. Nominierungsausschuss und einen Finanz- und Prüfungsausschuss gebildet, die als ständige Ausschüsse tätig sind. Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, wie beispielsweise Zusammensetzung und Zuständigkeiten, regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Die Vorschriften über die Vorbereitung von Sitzungen und die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

Dem Personalausschuss ist insbesondere die Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassungen für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern übertragen. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Personalausschusses ist die Prüfung und Entscheidung, ob vom Vorstand an den Personalausschuss mitgeteilte sog. Anzeigepflichtige Geschäfte dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat stets den Vorsitz dieses Ausschusses inne. Der Vorsitzende des Personalausschusses berichtet entsprechend an das Gesamtplenium.

Beschlüsse über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds, sowie über die Herabsetzung von Bezügen und Leistungen obliegen gem. § 107 Abs. 3 S. 3 AktG allein dem Aufsichtsratsgremium.

Der Personalausschuss ist zugleich Nominierungsausschuss im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodexes und befasst sich in dieser Funktion mit der Auswahl der Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner. Soweit der Personalausschuss als Nominierungsausschuss tätig wird, gehören ihm ausschließlich die Ausschussmitglieder der Anteilseigner an.

Dem Personal- und Nominierungsausschuss, der im Jahr 2012 eine Präsenzsitzung abhielt, gehören grundsätzlich drei Mitglieder des Aufsichtsrates an. Zwischen der Amtsniederlegung von Herrn Radlmayr zum 2. Oktober 2012 und der Wahl von Herrn Dr. Markus zum neuen Mitglied des Personal- und Nominierungsausschusses am 17. Oktober 2012 war der Ausschuss in der erforderlichen Mindestzahl besetzt.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 waren dies:

Gert Purkert, Vorsitzender des Personal- und Nominierungsausschusses, Unternehmer

Weitere Mandate:

- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Portfolio Management AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Hanse Yachts AG, Greifswald (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Lotus AG, Grünwald (Mitglied des Aufsichtsrats)

Ulrich Radlmayr, Rechtsanwalt (Ausschussmitglied bis 2. Oktober 2012)

Weitere Mandate:

- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München, (Mitglied des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2012)
- Aurelius Portfolio Management AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2012)
- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats bis 30. Juni 2012)
- Hanse Yachts AG, Greifswald (Mitglied des Aufsichtsrats bis 6. Februar 2012)

Dr. Frank Forster, Syndikusanwalt (Ausschussmitglied seit 24.05.2012)

Weitere Mandate:

- Aurelius Portfolio Management AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Hanse Yachts AG, Greifswald (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Donatus Albrecht, Diplom-Volkswirt (Ausschussmitglied bis 24. Mai 2012)

Weitere Mandate:

- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München, (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München, (Mitglied des Aufsichtsrats seit 12. Juli 2012)
- Aurelius Portfolio Management AG, München, (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 12. Juli 2013).

Dr. Dirk Markus, Diplom-Kaufmann (Ausschussmitglied seit 17. Oktober 2012)

Weitere Mandate:

- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München, (Vorsitzender der Aufsichtsrats)
- Compagnie de Gestion et des Prêts, Saran (F), (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Hanse Yachts AG, Greifswald (Mitglied des Aufsichtsrats bis 6. Februar 2012)
- Lotus AG, Grünwald, (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen, (Mitglied des Aufsichtsrats)
- SMT Scharf AG, Hamm, (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Finanz- und Prüfungsausschuss

Der Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee) befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Dem Finanz- und Prüfungsausschuss obliegt insbesondere die Vorbereitung der den Jahresabschluss feststellenden Aufsichtsratssitzung durch Vorerörterung des Jahres- und Konzernabschlusses mit dem Abschlussprüfer. Vorbereitend sind auch die Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfer zumindest der wesentlichen operativen Konzerngesellschaften durchzusehen und gegebenenfalls bei der Vorerörterung mit dem Konzernabschlussprüfer zu berücksichtigen.

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Er soll im Sinne des § 100 Absatz 5 AktG und der Ziffer 5.3.2 des "Deutschen Corporate Governance Kodex" unabhängig sein und über Sachverstand und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Am 4. Dezember 2012 hat das Gesamtgremium Dr. Frank Forster zum neuen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt, der als angestellter Syndikusanwalt der Aurelius Beteiligungsberatungs AG nicht unabhängig im Sinne von Ziffer 5.3.2 DCGK ist. Bei der Beschlussfassung schloss sich der Aufsichtsrat der Wertung des Gesetzgebers in § 100 Abs. 5 AktG an, wonach es genügt, wenn mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig ist.. Dieses Mitglied muss nicht dessen Vorsitzender sein.

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet an das Gesamtplenium.

Die jährliche Sitzung dieses Ausschusses fand am 27. März 2012 statt.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss bestand zwischen der Amtsniederlegung von Herrn Radlmayr am 2. Oktober 2012 und der Bestellung von Dr. Forster zum neuen Ausschussmitglied am 17. Oktober 2012 aus drei, danach wieder aus vier Mitgliedern.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 waren dies:

Ulrich Radlmayr, Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses, Rechtsanwalt (Ausschussvorsitzender und -mitglied bis 2. Oktober 2012)

Weitere Mandate: siehe oben

Dr. Frank Forster, Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses, Syndikusanwalt (Ausschussmitglied seit 17. Oktober 2012, Ausschussvorsitzender seit 4. Dezember 2012)

Weitere Mandate: siehe oben

Gert Purkert, Unternehmer

Weitere Mandate: siehe oben

Johannes Boot, Portfoliomanager

Weitere Mandate:

- Investunity AG, München (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Bernhard Düing, Elektriker

Weitere Mandate: keine

Für Beschlussfassungen innerhalb des Personalausschusses bzw. des Finanz- und Prüfungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

Enge Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die Compliance. Die strategische Ausrichtung und den Stand der Strategieumsetzung stimmt der Vorstand mit dem Aufsichtsrat ab. Ziel- und Planungsabweichungen des Konzerns werden ebenfalls unmittelbar dem Aufsichtsrat erläutert.

In der Regel nimmt der Vorstand daher an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen des Gremiums.

Darüber hinaus informiert der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden auch regelmäßig mündlich und ggf. schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Soweit Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, informiert der Vorstandsvorsitzende das Kontrollgremium umfassend über das beabsichtigte Geschäft und holt die Zustimmung des Aufsichtsrates hierzu ein. Vor der Durchführung eines sog. Anzeigepflichtigen Geschäfts informiert der Vorstand entsprechend den Personalausschuss, der darüber zu entscheiden hat, ob dieses Geschäft dem Gesamtgremium vorzulegen ist.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde darauf geachtet, dass dem Aufsichtsgremium Mitglieder angehören, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen. Nach seiner Einschätzung verfügt der Aufsichtsrat zudem über eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates haben Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen.

Im Rahmen zweier Beschlussfassungen vom 4. Dezember 2012 zur Genehmigung eines Beratungs- und eines Dienstleistungsprojektes durch die AURELIUS Beteiligungsberatungs AG befanden sich die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Dirk Markus und Gert Purkert jeweils in einem Interessenkonflikt im Sinne der Ziffer 5.5.3 DCGK. Auch in diesem Jahr wiesen beide Mitglieder im Vorfeld der Beratungen das Gremium darauf hin, dass sie Hauptanteilseigner der AURELIUS Beteiligungsberatungs AG sind und zugleich als Vorsitzender des Aufsichtsrats (Dr. Markus) bzw. als Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (Herr Purkert) dem Kontrollorgan der AURELIUS Beteiligungsberatungs AG vorstehen. In der Folge enthielten sich beide Mitglieder zu den Beschlussfassungen über die die Beratungsprojekte ihrer Stimmen.

b. Code of Conduct

Zur Umsetzung guter Corporate Governance hat die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 2007 einen für alle Mitarbeiter geltenden Richtlinienkatalog („Berentzen Kodex“) verabschiedet, der nach wie vor Geltung beansprucht. Er beschreibt verbindliche Regeln für gesetzeskonformes und ethisches Verhalten aller Mitarbeiter gegenüber Vorgesetzten, Kollegen, Mitarbeitern sowie externen Partnern im Umgang mit Informationen, Insiderkenntnissen sowie der Umsetzung von Finanzvorgängen. Unabhängige Vertrauensstellen stellen sicher, dass Hinweise oder Verstöße gegen den Code of Conduct objektiv entgegengenommen und bearbeitet werden.

c. Gemeinsame Entschensenerklärung zur Beachtung des DCGK bei der Berentzen-Gruppe AG

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2012 ihre jährliche Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben.

Entschensenerklärung gemäß § 161 AktG vom 4. Dezember 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entschensenerklärung ab:

I.

Die Gesellschaft entspricht den am 15. Juni 2012 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 15. Mai 2012) mit folgenden Ausnahmen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

2. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 haben die in zwei Vorstandsverträgen vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Der Aufsichtsrat hält eine solche Bemessungsgrundlage in den konkreten Fällen nicht für zwingend geboten. Auch ohne eine solche Bemessungsgrundlage ist aus Sicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sichergestellt, dass die Vergütung der betreffenden Vorstandsmitglieder insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

3. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 verfügt der Finanz- und Prüfungsausschuss derzeit über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex ist.

Der Gesetzgeber hat es im Rahmen des Aktiengesetzes als ausreichend erachtet, dass mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig sein muss. Dieses Mitglied muss nicht dessen Vorsitzender sein. Dieser Wertung des Gesetzgebers schließt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft an.

4. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 erfolgt kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Anhang bzw. Konzernanhang und im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht werden die Aufsichtsratsvergütungen in einer Summe dargestellt. Die Vergütungen sind ferner durch die öffentlich zugängliche Satzung der Gesellschaft bekannt. Ein individueller Ausweis brächte keine kapitalmarktrelevanten

Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

5. Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 erfolgt keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Wertpapierhandelsgesetzes die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis zum Anteilsbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern brächte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen.

II.

Die Gesellschaft hat seit Abgabe ihrer letztjährigen Entsprechenserklärung am 24. November 2011 sowie ihrer ergänzenden Erklärung am 27. März 2012 den am 2. Juni 2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) und ab dem 15. Juni 2012 den im elektronischen Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 15. Mai 2012) der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung aus den unter Ziffer I. 1. beschriebenen Gründen keinen Selbstbehalt vor.

2. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 hatten die in zwei Vorstandsverträgen vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile aus den unter Ziffer I. 2. dargelegten Gründen ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

3. Entgegen Ziffer 4.2.3 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 bestanden bis zum 24. November 2011 zwei Vorstandsverträge und ab diesem Zeitpunkt bis zum 24. Mai 2012 ein Vorstandsvertrag, der keine Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile vorsah. Bis zum 24. November 2011 sahen zwei Vorstandsverträge und ab diesem Zeitpunkt bis zum 24. Mai 2012 ein Vorstandsvertrag keine Regelungen über Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap) außerhalb der Fälle eines Kontrollwechsels (Change of Control) vor. Entgegen der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 4.2.3 enthielt bis zum 24. Mai 2012 ein Vorstandsvertrag zudem keine variablen Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinn sowie entgegen der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 4.2.3 die Zusage einer Leistung aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der

Vorstandstätigkeit infolge eines Change of Control, die unter Umständen 150 % des in Ziffer 4.2.3 empfohlenen Abfindungs-Cap übersteigen konnte.

Die Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile war in dem betreffenden Vorstandsvertrag bereits deshalb nicht erforderlich, weil darin keine variablen Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinne vorgesehen waren.

Der Verzicht auf variable Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinne war nach Ansicht des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein wichtiger Baustein, um das betreffende Vorstandsmitglied stärker als schon bisher auf eine nachhaltige Entwicklung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zu incentivieren. Das galt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich für das Unternehmen wichtige langfristige Entscheidungen nicht immer in absehbarer Zeit auf in variablen Vergütungsbestandteilen gebräuchliche Finanzkennzahlen auswirken.

Im Übrigen war der Aufsichtsrat grundsätzlich der Ansicht, dass eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen nicht zwingend erforderlich ist, um die Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige Entwicklung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zu incentivieren.

Regelungen über ein Abfindungs-Cap außerhalb der Fälle eines Change of Control hielt der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft in den konkreten Fällen nicht für zweckdienlich, weil dies eine Einschränkung bei situationsgebundenen Verhandlungen über etwaige Aufhebungsvereinbarungen bedeutet hätte.

Soweit ein Vorstandsvertrag für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit im Falle eines Change of Control eine Berechnung der Abfindungshöhe auf Basis fester Beträge pro Jahr der Restlaufzeit vorsah, bestand damit eine Regelung, die nach Ansicht des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für beide Parteien sachgerechter war als eine prozentuale Anknüpfung an das in Ziffer 4.2.3 empfohlene Abfindungs-Cap.

4. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 verfügte der Finanz- und Prüfungsausschuss über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex war.

Mit Inkrafttreten der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 wurde die bisherige Anregung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses u.a. auch unabhängig sein sollte, in eine Empfehlung umgewidmet. Vor dem Hintergrund der bereits unter Ziffer I. 3 beschriebenen Wertung des Gesetzgebers sah der Aufsichtsrat keine Veranlassung, den Vorsitz des Finanz- und Prüfungsausschusses neu zu besetzen.

5. Entgegen Ziffer 5.4.1 Absatz 3 Satz 1 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 wurde der Vorschlag des Aufsichtsrats an die ordentliche Hauptversammlung 2012 zur Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes nicht dem Ziel gerecht, bis zum Jahr 2014 eine Frau zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Aufsichtsrat hatte auf der Grundlage seiner Kandidatenauswahl der Hauptversammlung den am besten geeigneten Kandidaten vorzuschlagen. Im Vordergrund standen dabei die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der Kandidaten. Eine einseitig am Erreichen der Zielzusammensetzung orientierte Auswahlentscheidung hätte nach Auffassung des Aufsichtsrats dem Unternehmensinteresse widersprochen.

6. Entgegen Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 1 der Kodexfassung vom 26. Mai 2010 entsprach die der ordentlichen Hauptversammlung 2012 von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Regelung für die Aufsichtsratsvergütung nicht der Empfehlung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen.

Vorstand und Aufsichtsrat waren der Auffassung, dass die Festsetzung einer ausschließlich festen Vergütung besser geeignet ist, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

7. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 erfolgte aus den unter Ziffer I. 4. dargelegten Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht bzw. im Anhang oder im Lagebericht.

8. Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 der Kodexfassungen vom 26. Mai 2010 und 15. Mai 2012 erfolgte aus den unter Ziffer I. 5. dargelegten Gründen keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht oder an anderer Stelle.

Am 25. Januar 2013 wurde eine unterjährige Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft abgegeben:

**Aktualisierung der Entsprechenserklärung
gemäß § 161 AktG
zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex
bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft vom 25. Januar 2013**

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende aktualisierte Entsprechenserklärung ab:

I.

Die Gesellschaft entspricht den am 15. Juni 2012 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 15. Mai 2012) mit folgenden Ausnahmen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

2. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 haben die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Der Aufsichtsrat hält eine solche Bemessungsgrundlage im konkreten Fall nicht für zwingend geboten. Auch ohne eine solche Bemessungsgrundlage ist aus Sicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sichergestellt, dass die Vergütung des betreffenden Vorstandsmitglieds insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

3. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 verfügt der Finanz- und Prüfungsausschuss derzeit über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex ist.

Der Gesetzgeber hat es im Rahmen des Aktiengesetzes als ausreichend erachtet, dass mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig sein muss.

Dieses Mitglied muss nicht dessen Vorsitzender sein. Dieser Wertung des Gesetzesgebers schließt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft an.

4. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 erfolgt kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Anhang bzw. Konzernanhang und im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht werden die Aufsichtsratsvergütungen in einer Summe dargestellt. Die Vergütungen sind ferner durch die öffentlich zugängliche Satzung der Gesellschaft bekannt. Ein individueller Ausweis brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

5. Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 erfolgt keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Wertpapierhandelsgesetzes die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis zum Anteilsbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern brächte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen.

II.

Die Gesellschaft hat seit Abgabe ihrer letztjährigen Entsprechenserklärung am 04. Dezember 2012 den im elektronischen Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 15. Mai 2012) der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung aus den unter Ziffer I. 1. beschriebenen Gründen keinen Selbstbehalt vor.

2. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 hatten bis zum 31. Dezember 2012 die in zwei Vorstandsverträgen und seit dem 1. Januar 2013 die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile aus den unter Ziffer I. 2. dargelegten Gründen ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

3. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 verfügte der Finanz- und Prüfungsausschuss aus den unter Ziffer I. 3 dargelegten Gründen über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex war.

4. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 erfolgte aus den unter Ziffer I. 4. dargelegten Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht bzw. im Anhang oder im Lagebericht.

5. Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 der Kodexfassung vom 15. Mai 2012 erfolgte aus den unter Ziffer I. 5. dargelegten Gründen keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht oder an anderer Stelle.

2. Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben sich auch im Geschäftsjahr 2012 intensiv mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst insbesondere mit den von der Kodex-Kommission am 15. Juni. Mai 2012 beschlossenen Änderungen. Auf dieser Grundlage haben Sie am 4. Dezember 2012 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG und am 25. Januar 2013 eine unterjährige Entsprechenserklärung abgegeben, die oben entsprechend wiedergegeben sind. Eine unterjährige Aktualisierung der Entsprechenserklärung erfolgte ferner am 27. März 2012 und ist auf der Webseite der Gesellschaft unter www.berentzen-gruppe.de veröffentlicht.

a. Ziele und Zielerreichung bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Aufgrund einer Anpassung von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK wurden die konkret zu benennenden Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats um die Festlegung einer konkreten Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK erweitert. Entsprechend hat der Aufsichtsrat seine erstmals am 24. November 2010 abgegebene „Gemeinsame Erklärung und Beschlussfassung zur Festlegung konkreter Ziele i.S.d. § 5.4.1 DCGK“ ergänzt und am 4. Dezember 2012 neu über die künftigen Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen:

Die sechs der neun Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Auf die Auswahl der Aufsichtsratskandidaten der Arbeitnehmer hat der Aufsichtsrat naturgemäß keinen Einfluss. Ungeachtet dessen strebt der Aufsichtsrat an, dass

- I. im Geschäftsjahr 2014 mindestens einer der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit und/oder seiner beruflichen Tätigkeit international erfahren ist,
- II. im Anschluss an die Wahlen zum Aufsichtsrat 2014 mindestens einer der neun Aufsichtsratssitze mit einer Frau zu besetzen ist,
- III. sowohl vor als auch im Anschluss an die Wahlen zum Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2014 bei höchstens drei der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat mehr als allenfalls einmalige Interessenkonflikte im Sinn der Ziffer 5.5.2 DCGK nicht zu erwarten sind,
- IV. dem Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unter der Voraussetzung ansonsten unveränderter Rahmenbedingungen auch künftig mindestens ein im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK unabhängiges Mitglied angehört,
- V. Aufsichtsratsmitglieder im Regelfall weder bei erstmaliger noch bei erneuter Bestellung älter als 65 Jahre sein sollen.

Mit Ausnahme des Vorhandenseins eines weiblichen Mitglieds entspricht der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft schon jetzt diesen Mindest-Zielen. Sie sollen auch in Zukunft verwirklicht werden. In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat das Regeleintrittsalter für Aufsichtsräte zudem auf 65 Jahre festgesetzt.

Der Aufsichtsrat wird dieses Anforderungsprofil und diese Ziele bei seinen künftigen Personalvorschlägen berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Nominierungsausschuss, soweit er das Votum des Aufsichtsrats vorbereitet. Der Aufsichtsrat empfiehlt seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften um eine Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Ziele im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen.

b. Directors` Dealings

Seit dem 4. April 2011 wurde keine neuen meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) veröffentlicht:

c. Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands hielten zum Ende des Geschäftsjahres 2012 weder direkt noch indirekt Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten zum selben Zeitpunkt direkt und indirekt insgesamt 59,11 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

d. Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt und informiert die anwesenden Aktionäre umfassend und effektiv über die Lage des Unternehmens. Auf unserer Internetseite www.berentzen-gruppe.de veröffentlichen wir alle Dokumente und Informationen zu unserer Hauptversammlung, wie z.B. den aktuellen Geschäftsbericht und die Tagesordnung. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u.a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Gewinnverwendung, Kapitalmaßnahmen).

Aktionäre, die an der Hauptversammlung vor Ort nicht selbst teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bzw. durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen.

Darüber hinaus enthält die aktuelle Satzung der Gesellschaft in den §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 7 sogenannte Ermächtigungsklauseln für den Vorstand zur Zulassung einer sogenannten Online-Teilnahme zur Hauptversammlung, der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung und der Briefwahl

Gerne stehen wir unseren Aktionären telefonisch oder auf elektronischem Wege für Fragen zur Verfügung.

e. Verantwortungsvoller Umgang mit unternehmerischen Risiken

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsvolle Umgang des Unternehmens mit Risiken. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sicher. Das systematische Risikomanagement im Rahmen unserer wertorientierten Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig unterrichtet.

f. Offene und transparente Kommunikation

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Investoren, Analysten und die Öffentlichkeit gleichberechtigt und zeitnah. Dabei ist die Internetseite www.berentzen-gruppe.de eine wichtige Plattform. Über dieses Medium sind neben der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex, der Satzung des Unternehmens sowie Informationen über Aufsichtsrat und Vorstand insbesondere Finanzberichte, Unterlagen zur Hauptversammlung, Ad-hoc- und sonstige Mitteilungen über die Geschäftstätigkeit sowie Informationen und Eckdaten zur Berentzen Anleihe dauerhaft zugänglich. Ein Terminkalender gibt Auskunft über Veröffentlichungs- und Veranstaltungstermine des Unternehmens.

g. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der jährliche Konzernabschluss und der Zwischenbericht der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft werden vom Vorstand nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Die Abschlüsse werden vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt.

Als Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 2012 wurde die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Osnabrück, von der Hauptversammlung gewählt, nachdem sich der Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt hatte.

k. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Informationen zur Vergütung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Geschäftsjahr 2012 finden Sie im Geschäftsbericht 2012 im Abschnitt „Vergütungsbericht“.

Haselünne, im März 2013

Der Vorstand

Ralf Brühöfner

Frank Schübel